



VEREINSSATZUNG

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt ab 27.10.2016 den Namen „Waldkindergarten Althengstett e.V.“. Der Verein wurde am 27.10.2016 von den Freunden und Förderern Waldkindergarten Althengstett e.V. umbenannt in „Waldkindergarten Althengstett e.V“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Althengstett.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr nach KiTaG BaWü (01.09. des Kalenderjahres).

§2 Vereinszweck

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterhaltung eines Kindergartens. Er fördert die Bildung und Erziehung in der freien Natur. Der Verein ist für die finanziellen, organisatorischen und pädagogischen Belange zuständig sowie für die Planung, Durchführung und Weiterentwicklung des Waldkindergartens verantwortlich.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Außerdem haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Das Vermögen geht im Falle der Auflösung des Vereins an einen, von der Mitgliederversammlung noch zu bestimmenden, gemeinnützigen Zweck.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

§4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

Landesverband der Wald- und Naturkindergärten Baden Württemberg e.V.

Der Verein und seine Mitglieder erkennen deren Satzung und Ordnungen für sich verbindlich an.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheiden die Vorstandsmitglieder. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.
- (4) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung des Vereins. Diese kann von der Website heruntergeladen werden oder wird auf Wunsch ausgehändigt.



WALDKINDERGARTEN ALTHENGSTETT E.V.

- (5) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt und die in der Vereinsordnung festgelegt ist.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (7) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres (Kindergartenjahres) möglich.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (9) Mitglieder, die trotz zweifacher schriftlicher Mahnung ihren Mitgliedsbeitrag nicht bezahlen, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§6 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder erklären in schriftlicher Form ihre Bereitschaft zur regelmäßigen finanziellen Unterstützung. Von ihnen wird keine aktive Mitarbeit verlangt. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Dabei steht ihnen ein Rede- und Antrags-, jedoch kein Stimmrecht zu.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt einen jährlichen Mindestjahresbeitrag fest, der 50,- € nicht unterschreitet. Darüber hinaus können Fördermitglieder die Höhe ihres Jahresbeitrages frei wählen.
- (3) Institutionelle Fördermitglieder entrichten den doppelten Mindestjahresbeitrag, müssen aber abweichend von §2 keine explizit des Vereins nahestehende Zielsetzung aufweisen, dürfen dieser jedoch auch nicht zuwiderlaufen.
- (4) Für den Erwerb und die Beendigung der Fördermitgliedschaft gelten die Bestimmungen in §5 Abs 1-9 sinngemäß.

§7 Beiträge, Pflichtstunden, Arbeitskreise

Sind in der Vereinsordnung geregelt.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Jede der beiden Personen, die Mitglied im Rahmen einer Familienmitgliedschaft ist, hat jeweils ein Stimmrecht.
- (3) Eine Übertragung des Stimmrechts ist an ein anderes, volljähriges Vereinsmitglied möglich. Dritten, die nicht Mitglied des Vereins sind, darf keine Stimmvollmacht erteilt werden. Die Vollmacht muss bei der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Auf ein Mitglied dürfen maximal 4 Stimmen vereinigt werden.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
- Die Mitteilung von Änderungen der Anschrift und/oder E-Mail Adresse
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren

§9 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- 1) die Mitgliederversammlung
 - 2) der Vorstand nach § 26 BGB (siehe § 13)



§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.
- (2) Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (3) Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher einzuberufen. Die Einladung wird per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds verschickt. Die Einberufung hat eine Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, zu enthalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn mindestens ein Mitglied fordert eine geheime Abstimmung.
- (7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist ebenfalls die Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (9) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§11 Aufgabe der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung von Vorstand und Kassenführung
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl von maximal 4 Beisitzern
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Festsetzung der Aufgabenverteilung im Verein
 - Entscheidung über Mitgliedschaften des Vereins (siehe §5)
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Erlass von Ordnungen, insbesondere die Vereinsordnung
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (2) Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welche von Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt dieses Protokoll einzusehen.

§12 Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode für alle Ämter beträgt, vom Tag der Wahl an gerechnet, zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (2) Bei Wiederwahl verlängert sich die verpflichtende Wahlperiode um jeweils ein Jahr.
- (3) Wählbar ist jede natürliche Person über 18 Jahre, die Vereinsmitglied ist oder innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung dem Verein beitritt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wird vom Vorstand eine Ersatzperson benannt. Diese übernimmt das Amt kommissarisch und muss bei der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt werden.



WALDKINDERGARTEN ALTHENGSTETT E.V.

(5) Die Amtsniederlegung erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem Vorstand. Auch kann der Vorstand eine Abberufung bewirken.

§13 Der Vorstand und seine Aufgaben

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Personen und bis zu vier nicht vertretungsberechtigten Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Ein Vorstandsmitglied darf über Beträge, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Höchstbetrag von 1000,- € übersteigen, nur zusammen mit einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied entscheiden.
- (4) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
- Personalangelegenheiten
 - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Finanzberichts für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - Erlass und Beschluss einer Geschäftsordnung
 - Ausschluss von Mitgliedern und Streichung von der Mitgliederliste
- (5) Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen; diese Satzungsänderungen werden bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der beauftragte Vorstand, bei Verhinderung der Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.

§14 Die Beisitzer

- (1) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei den laufenden Vereinsangelegenheiten.
- (2) Kassenführer und Personalverantwortlicher müssen dem Beisitz angehören.
- (3) Die jeweiligen Aufgaben werden von den Beisitzern selbstständig erledigt.
- (4) Kassenführer und Personalverantwortlicher werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl erfolgt für ein Jahr. Alle weiteren Beisitzer werden auf 1 Jahr gewählt.
- (5) Die Beisitzer sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

§15 Kassenprüfer

- (1) Das mit den Finanzen beauftragte Vorstandsmitglied hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.
- (2) Das mit den Finanzen beauftragte Vorstandsmitglied erstellt den jährlichen Finanzbericht in Abstimmung mit dem Vorstand. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres (Kindergartenjahres) die Kassenbücher abzuschließen und diese den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.



WALDKINDERGARTEN ALTHENGSTETT E.V.

(3) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer (zwei) haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.

(4) Die Besitzer sind befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Vermögensverwendung: siehe §3 Abs.5.

§17 Ordnungen

(1) Der Verein kann sich Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.

(2) Die Ordnungen werden zusammengefasst und der Satzung angehängt.

(3) Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

(4) Die Inhalte der Ordnungen sind für alle Mitglieder bindend.

§18 Datenschutz

(1) Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und der Information über Vereinsangelegenheiten werden von Mitgliedern personenbezogene Daten gespeichert. Die Daten werden ausschließlich zu den oben stehenden Zwecken verwendet und nicht ohne Einwilligung des jeweiligen Mitglieds an Dritte weitergegeben.

(2) Weiteres regelt die Datenschutzordnung.

§19 Sonstiges

(1) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

(2) Der Verein wird ohne jede zweckfremde Absicht nach demokratischen Grundsätzen geführt.

(3) Wenn in der Satzung nur die männliche Form verwendet wird, so geschieht dies ausschließlich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung.

§20 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung ersetzt die bisher gültige und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§20 Änderungsstand der Satzung

Die Satzung wurde geändert am: 27. Oktober 2016

Die Satzung wurde gemäß § 12 Abs. 6 geändert am: 31. Januar 2017

Die Satzung wurde geändert am: 19. November 2021

Die Satzung wurde geändert am: 25. November 2022